

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 27 vom 8. Mai 2001

Der Petitionsausschuss hat am 8. Mai 2001 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/147	Gesetzliche Regelung über das Halten von Hunden	Die Städte Bremen und Bremerhaven haben zur Abwehr von Gefahren durch Hundehaltung, insbesondere der Haltung so genannter Kampfhunde übereinstimmende Polizeiverordnungen erlassen, die insbesondere auch vor dem Hintergrund schwerwiegender Zwischenfälle mit Hunden im letzten Jahr ergänzt worden sind. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gesetzgebung des Bundes (Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde), der Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Bremen in Normenkontrollverfahren zu den Polizeiverordnungen sowie der Beschlüsse der Innenministerkonferenz ist es angezeigt, die Polizeiverordnungen durch eine gesetzliche Regelung abzulösen. Durch das jetzt vorgelegte Gesetz über das Halten von Hunden erfolgt auf landesgesetzlicher Ebene eine Regelung über die Hundehaltung, insbesondere soweit es um gefährliche Hunde geht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/159	Durchführung von Lärm- und Immissionsschutzmaßnahmen an einer Anlage der Deutschen Bahn AG	Die Deutsche Bahn AG sieht sich nach wie vor nicht in der Lage, dem Begehren zu folgen. Sie verweist auf die in der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 gegebene Rechtslage, welche allein für den (Neu-)Bau oder die wesentliche bauliche Änderung von Eisenbahnstrecken Vorsorgemaßnahmen, aber keine Lärmsanierung für vorhandene Belastungssituationen an bestehenden Strecken vorsieht.

Sanierungsmaßnahmen, wie sie der Petent wünscht, sind seitens der Bahn allein auf freiwilliger Basis und nur nach Maßgabe von vom Bund zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmitteln möglich.

Soweit diese Mittel verfügbar sind, arbeitet die Bahn deutschlandweit nach einem eigenen Kosten-Nutzen-Kriterienkatalog, insbesondere hinsichtlich Belastungsgrad und Anzahl betroffener Belasteter in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bahnstrecke. Die in Rede stehende Strecke ist mit mittlerer Dringlichkeit in die Liste für das Lärmsanierungsprogramm eingereiht worden, für die bezüglich der Abarbeitung – vorausgesetzt die Bundesmittel fließen weiter – ein Zeitpunkt für die Realisierung nicht genannt werden kann.

Hinsichtlich angeblicher Erschütterungen für das Wohnhaus bestreitet die Deutsche Bahn diese insoweit, als diese die Anhaltswerte gemäß DIN 4150 nicht erreichen, sondern weit unterschreiten. Sie beruft sich dabei im vorliegenden Fall insbesondere auf die mit den in Rede stehenden Bauarbeiten vorgenommenen Verbesserungen der Gleisfahrbahn sowie deren Linienführung, und verweist den Petenten vorsorglich wegen befürchteter Schäden an der Gasleitung an einen zugelassenen Installateur.

Erläuternd ist darauf hinzuweisen, dass es – wie für alle Gebietskörperschaften – auch für Bremen – generell keine rechtliche Möglichkeit gibt, etwa im Wege eines Zwanges auf die Deutsche Bahn AG einzuwirken.